

Und selbst von diesen wenigen engeren Datirungen glaube ich noch zwei mit Fug und Recht beanstanden zu können. N. 46 an die beiden Mailänder Cleriker, die Begründer der Pataria, ist nach Arnulf (MG. SS. VIII, 21) datirt; dort scheint Landulfs Tod c. 1061 bezeugt zu sein. Später setzt Jaffé selbst in der Edition des Bonizo den Tod zu 1064. N. 73 ist sicher falsch datirt. Denn auf zwei Excommunicationen von Mailänder Bischöfen unter Alexander II. könnte diese Bekanntmachung an und für sich bezogen werden, auf die Widos 1066 und auf die Gottfrieds 1069 und müsste in beiden Fällen unmittelbar nach diesen Jahren erlassen sein. Da aber 6 Nummern weiter Alexander nochmals die Absetzung Widos von Mailand berichtet, so ist auch in n. 73 nur an diesen zu denken und die Zeit bald nach 1066 als Datum anzunehmen. Ebenso ist auch von Richter in der Gratianausgabe dem Brief C. 33 qu. 15 c. 2 die Jahreszahl circa 1065 in willkürlicher Weise zuertheilt und für n. 14, einem mit der Gratianstelle identischen Fragment, in keiner Weise bindend. Auch hier giebt kein in dem Fragment selbst liegendes Indicium die Möglichkeit irgend einer chronologischen Bestimmung.

Was an solchen Bestimmungsmitteln in unseren 87 Nummern enthalten ist, mag wieder hier vollständig zusammengestellt werden.

- n. 1. Wie die folgenden Briefe nach Alexanders II. Regierungsantritt, d. h. post 1061, Oct. Da hier ein Buchanfang vorliegt (vgl. S. 318 und 327, Anm. 1) und später n. 8. 9 noch vor 1063, also c. 1062 zu datiren sind, so kann nur an den Anfang des ersten Buches mit der Correspondenz von Oct. 1061—1062, Aug. 31, d. h. der Indictio XV gedacht werden. So halte ich n. 1 für den ersten Brief des Registers. Die darin enthaltenen Penitenzbestimmungen laufen von Pfingsten — Michaelis etc.¹⁾.
- n. 2. Gleichzeitig mit J. 3376; d. h. nach der obigen Auseinandersetzung S. 328 Anm. 4 ohne sicheres Datum.
- n. 4. Nachdem Mainard Bischof von Silva Candida geworden, d. h. post 1061, Mai 5.
- n. 5. Vor dem Tode des Ordricus, d. h. ante c. 1066, Jan. 22.
- n. 8. 9. Zu Lebzeiten des Bischofs Fulco, d. h. ante 1063; doch müssen diese Briefe wohl in den Anfang der Regierung Alexanders und nach 1062 angesetzt werden.

1) Die Anfangstermine der Penitenzbestimmungen anzugeben, halte ich für nicht überflüssig. Freilich liegen uns in ihnen keine zwingenden Daten für die Ansetzung der Briefe vor, doch ersieht man aus ihrer Verschiedenartigkeit, dass der Papst das Datum des Erlasses dabei sehr wohl in Rechnung zog.